

Strafrecht

§§ 215, 115 StGB.

Zur Abgrenzung des Rowdytums (§ 215 StGB) von der Körperverletzung (§ 115 StGB).

OG, Urteil vom 10. Dezember 1976 — Ia OSK 7/76.

Der 21 Jahre alte Angeklagte arbeitet in einem volkseigenen Betrieb. Er wird als hilfsbereiter und umsichtiger Kollege charakterisiert. Am 12. Juni 1976 besuchte er eine Diskothek im Kulturhaus von T. Dort trank er acht Glas Bier und zwei Schnäpse. Als er gegen 22.30 Uhr auf den Vorplatz der Gaststätte ging, wurde er von einem Bürger aufgefordert mitzukommen. Beide begaben sich daraufhin zu den in der Nähe stehenden Wohnwagen eines Betriebes. Dort deuteten einige Jugendliche auf den Zeugen B. und sprachen von einem Einbruch. Der Zeuge, der die Situation als bedrohlich erkannte, lief daraufhin in die Richtung des Kulturhauses. Der Angeklagte folgte ihm, holte ihn ein und hielt ihn fest. Er zog ihn hin und her und schlug danach fünfmal mit der Faust auf den Zeugen ein, so daß dieser zu Boden ging.

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Rowdytums, begangen in einem die Zurechnungsfähigkeit vermindernenden Rauschzustand (Vergehen gemäß §§ 215 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 2 StGB), zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Auf die Berufung des Angeklagten wurde dieses Urteil durch das Bezirksgericht im Strafausspruch abgeändert und der Angeklagte auf Bewährung verurteilt.

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der auf den Schuldspruch beschränkt ist und eine Verurteilung wegen Körperverletzung erstrebt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Für die Entscheidung, ob die Handlung des Angeklagten als Rowdytum (§ 215 StGB) oder als Körperverletzung (§ 115 StGB) zu qualifizieren ist, sind die Motive, aus denen er handelte, von ausschlaggebender Bedeutung. Das vom Tatbestand des § 215 StGB vorausgesetzte Handeln des Täters aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens ist das entscheidende Abgrenzungskriterium gegenüber der Körperverletzung. Diese Motive kennzeichnen das Wesen des Rowdytums als eine offen und demonstrativ gegen die gesellschaftliche Disziplin gerichtete Verhaltensweise.

Nach dem festgestellten Sachverhalt war für den Angeklagten aus den Reden der in der Nähe der Wohnwagen stehenden Personen zu entnehmen, daß es sich bei dem später Geschädigten um einen Dieb handelt, zumal sich dieser durch sein Weglaufen entsprechend verhielt. In Anbetracht dieser Situation und der Tatsache, daß der Angeklagte ihn unmittelbar darauf verfolgte, festhielt und schlug, kann — da gegenteilige Feststellungen nicht getroffen wurden — nur davon ausgegangen werden, daß er so handelte, um den Geschädigten zu stellen, weil er annahm, dieser sei ein Dieb. Ein solcher Beweggrund steht aber der Annahme von Rowdytum entgegen. Das Kreisgericht wie auch das Bezirksgericht haben diesen für die Entscheidung wesentlichen Tatumständen fehlerhaft keine Bedeutung beigemessen und sich nicht damit auseinandergesetzt. Die zum Schuldspruch gegebene Begründung, der Angeklagte habe aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens gehandelt, ist danach unzutreffend.

Soweit das Kreisgericht ausführt, der Angeklagte habe mit seinem Verhalten seine Stärke demonstrieren wollen, begründet das nicht den Tatbestand des Rowdytums. Es ist aber kennzeichnend für das brutale Einschlagen auf den Geschädigten. Fehlerhaft wäre es jedoch, etwa allein daraus auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 StGB

schließen zu wollen. Die in diesem Verhalten des Angeklagten zum Ausdruck kommende Mißachtung der Persönlichkeit, insbesondere der körperlichen Integrität anderer kennzeichnet vielmehr sein Verhalten als Körperverletzung. Sie ist nicht mit der Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens gleichzusetzen.

Aus den genannten Gründen war daher das Urteil des Bezirksgerichts im Schuldspruch aufzuheben (§ 321 Abs. 1 StPO). In Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag und dem Antrag des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 StGB i. V. m. § 16 Abs. 2 StGB) zu verurteilen.

§ 8 Abs. 5 StVO; § 331 ZGB.

1. Läßt sich das Überholen eines nicht zur Straßenmitte eingeordneten Kraftfahrzeugs, dessen Führer die Änderung der Fahrtrichtung nach links nicht rechtzeitig anzeigt, durch Bremsen nicht gefahrlos unterbrechen, handelt der Überholende nicht pflichtwidrig, wenn er versucht, den eingeleiteten Überholvorgang zu beenden. Er ist deshalb nicht Mitverursacher eines dabei entstandenen Unfalls.

2. Verursacht ein Mitarbeiter eines Betriebes in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einen Verkehrsunfall, ist die Verurteilung zum Schadenersatz unzulässig, weil nach § 331 ZGB der Betrieb den Schaden zu ersetzen hat.

OG, Urteil vom 18. November 1976 — 3 OSK 35/76.

Der Angeklagte, der im VEB H. als Kraftfahrer tätig ist, fuhr am 29. September 1975 in Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben mit einem betriebseigenen Kleintransporter auf der Fernverkehrsstraße nach M. Vor dem Linkseinbiegen in M. fuhr der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h auf dem rechten Teil der rechten Fahrspur, sah in den Rückspiegel und setzte etwa 30 bis 40 m vor dem beabsichtigten Einbiegen den linken Fahrtrichtungsanzeiger in Betrieb. Ohne den nachfolgenden Verkehr zu erkennen und ohne sich nach links einzuordnen, fuhr er nach links über die Leitlinie. Er orientierte sich dabei vorwiegend nach vorn. Einen nochmaligen Blick in den Rückspiegel unterließ er. Zum gleichen Zeitpunkt setzte der hinter dem Angeklagten mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h heranfahrende Motorradfahrer D., der sich inzwischen auf 15 bis 20 m dem Fahrzeug des Angeklagten genähert hatte, zum Überholen an. Es kam zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge, wobei der Zeuge stürzte.

Der Zeuge D. erlitt eine offene Unterschenkelfraktur mit schwersten Weichteil Verletzungen, so daß der Unterschenkel amputiert werden mußte. Die mitfahrende Ehefrau D. erlitt ebenfalls eine Unterschenkelfraktur, eine Gehirnerschütterung und eine Kopfplatzwunde.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung. Die Bewährungszeit wurde auf ein Jahr festgesetzt. Für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung wurde eine Freiheitsstrafe von vier Monaten angedroht. Ferner wurde der Angeklagte zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet und verurteilt, Schadenersatz gegenüber den Geschädigten D. zu leisten. Zur Entscheidung über die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes wurde die Sache an die Zivilkammer des Kreisgerichts verwiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit die Feststellung einer Mitverursachung des Geschädigten D. fehlerhaft vorgenommen wurde, und zugunsten des Angeklagten hinsichtlich der Verurteilung zum Schadenersatz, da diese das Gesetz verletzt.

Der Antrag hatte Erfolg.